

PERU

Direktoratsbeschluss Nr. 342-2002-AG-SENASA-DGSV

(Resolucion Directoral N° 342-2002-AG-SENASA-DGSV)

Quelle: www.fao.org

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen und Konsolidierung, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.07.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 076-2003-AG-SENASA-DSV

M2 Beschluss 166-2003-AG-SENASA-DSV

►M3 Beschluss 067-2004-AG-SENASA-DSV

M4 Beschluss 014-2009-AG-SENASA-DGSV

M4 Beschluss 056-2009-AG-SENASA-DGSV

M5 Beschluss 065-2009-AG-SENASA-DSV

M6 Beschluss 039-2010-AG-SENASA-DSV

M7 Beschluss 051-2010-AG-SENASA-DSV

► M8 Beschluss 010-2011-AG-SENASA-DSV

M9 Beschluss 027-2013-MINAGRI-SENASA-DSV

M10 Beschluss 028-2013-MINAGRI-SENASA-DSV

M11 Beschluss 042-2013-MINAGRI- SENASA-DSV

►M12 Beschluss 044-2013-MINAGRI-SENASA-DSV

M13 Beschluss 011-2014-MINAGRI-SENASA-DSV

M14 Beschluss 012-2014-MINAGRI-SENASA-DSV

M15 Beschluss 018-2014-MINAGRI-SENASA-DSV

M16 Beschluss 041-2015-MINAGRI-SENASA-DSV

M17 Beschluss 054-2015-MINAGRI-SENASA-DSV

M18 Beschluss 044-2016-MINAGRI-SENASA-DSV

M19 Beschluss 004-2017-MINAGRI-SENASA-DSV

M20 Beschluss 009-2017-MINAGRI-SENASA-DSV

M21 Beschluss 004-2018-MINAGRI-SENASA-DSV

Direktoratsbeschluss Nr. 342-2002-AG-SENASA-DGSV

. .

WIRD FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1. Die besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen und botanischem Samen der pflanzengesundheitlichen Risikokategorien 1, 3 und 4 gemäß den Anhängen 1, 2 und 3, die integraler Bestandteil dieses Beschlusses sind, werden festgelegt.

Artikel 2. Für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen und botanischem Samen gemäß diesem Beschluss sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Für die Sendung liegt eine pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung des SENASA vor, die vor der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses und vor dem Versenden im Ursprungs- oder Herkunftsland erteilt wurde.
- Die Sendung ist von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis oder
 Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, das von der Nationalen
 Pflanzenschutzorganisation des ggf. Ursprungs- und/oder Herkunftslandes ausgestellt wurde und in dem die Einhaltung der gemäß vorhergehendem Artikel festgelegten
 pflanzengesundheitlichen Anforderungen bescheinigt wird, begleitet.
- Frei von Erde und jeglichem nicht sterilen Pflanzsubstrat.
- Verpackungsmaterial ist neu und erstmals verwendet und ggf. in Verpackungen, die von SENASA anerkannt sind.
- Pflanzenerzeugnisse werden in sauberen und entseuchten Mitteln bef\u00f6rdert, die ggf. gek\u00fchllt und f\u00fcr eine pflanzengesundheitliche Inspektion und die Durchf\u00fchrung der notwendigen Behandlung ausgestattet sind.
- Im Fall frischer Früchte ist durch die Exporteure sichergestellt, dass durch das Ernteverfahren Schädlinge beseitigt werden.

Artikel 3. Pflanzenerzeugnisse und botanischer Samen der Kategorien 2, 3 und 4, die in diesem Beschluss nicht genannt sind und in das Land eingeführt werden sollen, sind einer entsprechenden Schädlingsrisikoanalyse zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen zu unterziehen.

Artikel 4. Die pflanzengesundheitliche Anforderung "für frei befunden", die für Samen mit Herkunft aus einem Saatgutbetrieb, der von der NPPO des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes während der aktiven Wachstumsperiode der Kultur kontrolliert wurde, gilt, ►M3 wird für zwei Jahre ausgesetzt und tritt zwangsläufig am 01.01.2006 ◀ in Kraft.

Artikel 5. Botanische Samen von Obst- und Forstgehölzen unterliegen der Nacheinfuhrquarantäne, um das Auftreten latenter Schädlinge auszuschließen, die an der Einlassstelle schlecht festzustellen sind und in der Regel in der aktiven Wachstumsphase der Pflanze sichtbar werden.

Artikel 6. Die in den Anhängen aufgeführten zusätzlichen Erklärungen treten 30 Tage nach Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft...

Registriert, bekanntgemacht und veröffentlicht

Ing. ALICIA DE LA ROSA BRACHOWICZ
Generaldirektor Pflanzengesundheit

ANHANG 1 Besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen für Erzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikokategorie 2

| Erzeugnis | Ursprung und/oder Herkunft | Zusätzliche Erklärung für das Pflanzengesundheitszeugnis |
|---|--|--|
| Natürlich getrocknete Blumen und Blattgrün, natürlich getrocknete Kräuter und natürlich getrocknete Wurzeln | | |
| Alle Arten | Länder, die von Trogoderma granarium betroffen sind | Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung vor der Versendung mit: - Methylbromid 40 g/m³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von mindestens 21 °C bei Luftdruck; oder - Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 2 g/m³ für 24 Stunden. |
| | Länder, die von Trogoderma granarium nicht betroffen sind | Keine zusätzliche Erklärung. |
| Alle Arten außer Nüsse und dergleichen und Datteln | Alle Länder | Keine zusätzliche Erklärung. |
| Cinnamomum zeylanicum | Länder, die von Trogoderma granarium betroffen sind | Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung vor der Versendung mit: - Methylbromid 72 g/m³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von 21–26 °C bei Luftdruck; oder - Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 3 g/m³ für 72 Stunden. |
| | Länder, die von Trogoderma granarium nicht betroffen sind | Keine zusätzliche Erklärung. |
| Caryophyllus aromaticus | Länder, die von Trogoderma granarium betroffen sind | Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung vor der Versendung mit: - Methylbromid 48 g/m³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von mindestens 20 °C bei Luftdruck; oder - Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 2 g/m³ für 72 Stunden. |

| | Länder, die von Trogoderma granarium nicht betroffen sind | Keine zusätzliche Erklärung. |
|---|---|------------------------------|
| Flechtmaterial | | |
| Guadua angustifolia Chusquea cumminge Salix viminalis Cocus nucifera Holz, Fasern | Alle Länder | Keine zusätzliche Erklärung. |

ANHANG 2 Besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen für Erzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikokategorie 3

Für Erzeugnisse, für die es keine Anforderungen gibt, sind Informationen von der NPPO des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes anzufordern, um die entsprechende Schädlingsrisikoanalyse einzuleiten.

| Erzeugnis | Ursprung und/oder Herkunft | Zusätzliche Erklärung für das Pflanzengesundheitszeugnis |
|---|---|---|
| Pflanzenfasern | | |
| | | |
| Solidago canadensis Linum usitatissimum Agave sisalana Corchorus casularis Furcraea macrophylla | Länder, die von Trogoderma granarium betroffen sind | Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i>. Begasung vor der Versendung mit: Methylbromid 128 g/m³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von 21–26 °C bei Luftdruck; oder Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 4 g/m³ für 24 Stunden. |
| | Länder, die von Trogoderma granarium nicht betroffen sind | Keine zusätzliche Erklärung. |
| | | |
| Jutesäcke | Länder, die von Trogoderma granarium nicht betroffen sind | Keine zusätzliche Erklärung. |

| | Länder, die von Trogoderma granarium betroffen sind | Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i>. Begasung vor der Versendung mit: Methylbromid 128 g/m³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von 21–26 °C bei Luftdruck; oder Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 4 g/m³ für 24 Stunden. | |
|---|---|---|--|
| | Frische Früchte | | |
| | | | |
| Malus domestica | ►M12 Chile | Frei von <i>Cydia molesta.</i> ◀ | |
| | USA | Das Erzeugnis stammt aus einem Gebiet, das frei von <i>Bactrocera dorsalis</i> ist. Das Erzeugnis ist frei von <i>Cydia molesta, Cydia prunivora.</i> | |
| | Argentinien | Das Erzeugnis ist frei von Cydia molesta. | |
| Capsicum annuum | Chile | Das Erzeugnis ist frei von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. syringae. | |
| | Schalenfrüchte | | |
| | Schnittblumen | | |
| Unbehandeltes Holz | | | |
| | | | |
| Holz, getrocknet, zerkleinert, zum Räuchern | alle Länder | Keine zusätzliche Erklärung. | |
| | | | |
| Getreide und Hülsenfrüchte | | | |
| Bixa orellana | Bolivien, Brasilien, Ghana, Deutschland, Guatemala, Ekuador | Keine zusätzliche Erklärung. | |
| | | | |

| Apium graveolens | USA | Keine zusätzliche Erklärung. |
|------------------|--|--|
| | | |
| Coffea arabica | Honduras, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Mexiko, Vietnam, Ekuador, Schweiz | Keine zusätzliche Erklärung. |
| | Indien | Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5b} |
| Cuminum | Bolivien | Keine zusätzliche Erklärung. |
| cyminum | Syrien, Sri Lanka, Spanien, Indien, Türkei, Iran | Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5b} |
| | | |
| Hordeum vulgare | Australien | Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> , <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5a5b} |
| | Frankreich, Kanada, USA, Schweiz, Dänemark, Vereinigtes Königreich, Deutschland | Keine zusätzliche Erklärung. |
| | Uruguay, Argentinien, Brasilien, Chile | Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> . Begasung. ^{5a5b} |
| | | |
| Zea mays | Paraguay, Mexiko | Keine zusätzliche Erklärung. |
| | Deutschland | Das Erzeugnis ist frei von <i>Corcyra cephalonica</i> . Begasung. ^{5a5b} |
| | Bolivien | Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> . Begasung. ^{5a5b} |
| | Brasilien | Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis, Corcyra cephalonica.</i> Begasung. ^{5a5b} |

| | Kanada | ►M8 ◀ Begasung. ^{5a5b} |
|----------------|--|---|
| | Chile | Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> . Begasung. ^{5a5b} |
| | USA | |
| | Ekuador | Das Erzeugnis ist frei von <i>Corcyra cephalonica</i> ► M8 ◀, <i>Latheticus oryzae</i> Begasung. ^{5a5b} |
| | | |
| Brassica nigra | Deutschland, Niederlande, Kanada | Keine zusätzliche Erklärung. |
| | | |
| Piper spp. | Brasilien, Ekuador, Niederlande, Indonesien, Singapur, Vietnam, Mexiko, Österreich, USA | Keine zusätzliche Erklärung. |
| | Indien, Südafrika | Warenverpackung und Transportverpackung sind frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5a5b} |
| | | |
| Triticum spp. | Argentinien, Australien | Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> . Begasung. ^{5a5b} |
| | Kanada, Frankreich, Mexiko, USA, Russland, Ukraine und Deutschland | Keine zusätzliche Erklärung. Das Erzeugnis stammt von einer Fläche, die überwacht und für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden wurde. Begasung. ^{5a5b} |
| | Pakistan | Das Erzeugnis stammt von einer Fläche, die überwacht und für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden wurde. Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5a5b} |

ANHANG 3

Besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen für Erzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikokategorie 4

Für Erzeugnisse, für die es keine Anforderungen gibt, sind Informationen von der NPPO des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes anzufordern, um die entsprechende Schädlingsrisikoanalyse einzuleiten.

| Erzeugnis | Ursprung und/oder Herkunft | Zusätzliche Erklärung für das Pflanzengesundheitszeugnis |
|---|-------------------------------|---|
| Botanische Samen von Früchten | | |
| Botanische Samen von Futterpflanzen | | |
| Botanische Samen von Getreide und Hülsenfrüchten | | |
| Botanischer Samen von Getreide und von Forstgehölzen | | |
| Botanischer Samen von Getreide und von Blumen | | |
| Botanischer Samen von Getreide und von Industriekulturen… | | |
| Botanischer Samen von Getreide und von gärtnerischen Kulturen, Wurzeln, Knollen für die Ernährung | | |

- . .
- ⁵ Erzeugnisse, die begast werden müssen, sind vor dem Versenden wie folgt zu behandeln:
- a Methylbromid in folgender Dosis:
 - 40 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von mindestens 32 °C
 - 56 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 27–31 °C
 - 92 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 21–26 °C
 - 96 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 16–20 °C
 - 120 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 10–15 °C
 - 144 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 4–9 °C
- Phosphorwasserstoff in folgender Dosis
 - 3 g/m³ für 72 Stunden bei einer Temperatur von 16–20 °C
 - 2 g/m³ für 96 Stunden bei einer Temperatur von mindestens 21 °C
 - 2 g/m³ für 120 Stunden bei einer Temperatur von 16–20 °C
 - 2 g/m³ für 144 Stunden bei einer Temperatur von 11–15 °C
 - 2 g/m³ für 210 Stunden bei einer Temperatur von 5–10 °C

..